



---

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

**Per Mail**

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Luzern, 18. Dezember 2018

Protokoll-Nr.: 1304

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)/Stellungnahme des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. September 2018 gaben Sie dem Regierungsrat des Kantons Luzern Gelegenheit, zur eingangs erwähnten Änderung eine Stellungnahme abzugeben. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates tun wir dies wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der vorgesehenen Ausführungsbestimmungen. Soweit erforderlich, wird nachfolgend zu einzelnen Änderungsvorschlägen Stellung genommen.

**ad Art. 7a (Bewilligungspflicht)**

**Absatz 3**

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Spezialistinnen und Spezialisten erachten wir als zu hoch (Art. 7a Abs. 3 lit. a–e ATSV). Insbesondere die Voraussetzung, dass diese über eine Polizeiausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen müssen, die sie für die Observation befähigen (lit. d), dürfte den in Frage kommenden Personenkreis erheblich einengen. Eine Polizeiausbildung beinhaltet wesentlich mehr als für die Überwachungstätigkeit notwendig ist und ist mit hohen Ausbildungskosten verbunden. Wir erachten deshalb die Voraussetzung nicht als zielführend. Eventualiter kann hier auch eine etwas niederschwelligere fachspezifische Ausbildung angeboten werden, die geeigneten Personen offensteht.

Anzufügen ist, dass durch die neue Vorschrift (Polizeiausbildung und gleichwertige Ausbildung) versierte Spezialisten, welche bisher Observationen durchgeführt haben, zum Teil die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr zu erfüllen vermögen. Um Engpässe zu vermeiden, ist es deshalb wünschenswert hier eine hinreichende Übergangsfrist zu gewähren.

Die Kenntnis über die relevanten Rechtsvorschriften (lit. c) können auch in einem separaten Kurs (z.B. BZIV-Kurs) oder im Rahmen einer fachspezifischen Ausbildung vermittelt werden.

Um einen Minimalstandard zu gewährleisten, sollte vom BSV festgelegt werden, welche Inhalte vermittelt werden müssen.

Wir beantragen, die Voraussetzung einer Polizei- oder gleichwertigen Ausbildung ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist anstelle einer Polizei- oder gleichwertigen Ausbildung eine noch näher zu bestimmende fachspezifische Ausbildung in den Voraussetzungskatalog aufzunehmen. Um den Mangel an Spezialistinnen und Spezialisten abzufedern, ist eine Übergangsfrist zu gewähren.

### **Art. 7c (Aktenführung)**

#### **Absatz 2**

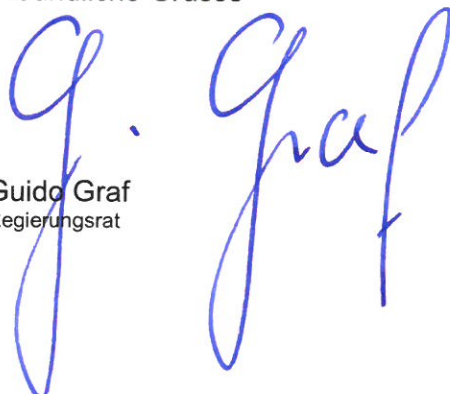
Gemäss dem erläuternden Bericht zum Verordnungstext soll eine systematische Aktenführung sichergestellt werden. Das Bundesgericht verlangt diesbezüglich zumindest eine durchgehende Paginierung und in der Regel ein Aktenverzeichnis, «welches eine chronologische Auflistung sämtlicher in einem Verfahren gemachten Eingaben zu enthalten hat. Es besteht im Detail aus einer Laufnummer, der Anzahl Seiten jedes erfassten Dokuments, dem Eingangsdatum des Dokumentes, einer Dokumenten-ID sowie einer kurzen Beschreibung der Dokumentart oder dessen Inhalts». Weiter sollen gemäss dem erläuternden Bericht zum Verordnungstext Aktenverzeichnisse einerseits Aufschluss über die Vollständigkeit der Akten, aber insbesondere auch klare Hinweise auf den Inhalt und die Art der einzelnen Unterlagen liefern. Mit dem erläuternden Bericht und dem Verordnungstext bleiben noch zahlreiche Fragen ungeklärt. Wie soll etwa ein rascher und gezielter Ein- und Überblick gewährleistet werden? Wie soll der Aufschluss über die Vollständigkeit gewährleistet werden? Sollen etwa medizinische Akten separat aufgelistet werden? Wie können Redundanzen vermieden werden? Sind die Laufnummern fix oder variabel? Ist etwa das Löschen eines redundanten Arztberichtes gegen aussen zu dokumentieren und wie?

Zudem können mit dem bestehenden System bei der IV-Stelle Luzern (OSIV) noch nicht sämtliche Vorgaben erfüllt werden. Derzeit besteht das Aktenverzeichnis aus dem Erfassungsdatum im System, der kurzen Beschreibung der Dokumentart, dem Absender oder Adressat sowie der fortlaufenden Laufnummer. Die Laufnummer wird je nach Versand und Einsichtsrechten neu durchnummeriert. Damit ist eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

### **Art. 8b (Aktenvernichtung)**

Wir begrüssen die Regelung von Art. 8b ATSV. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gewisse Detailfragen noch zu klären sind. Wie soll die Protokollierung der Aktenvernichtung erfolgen? Wie verhält es sich mit der Vernichtung von Observationsunterlagen? Wie ist eine Lücke im Aktenverzeichnis zu dokumentieren? Auch hier bedarf es einer angemessenen Übergangsfrist zwecks Klärung der offenen Fragen und der technischen Umsetzung. Massgebend für die Umsetzung ist insbesondere die Umsetzung von Art. 7c Abs. 2 ATSV. Daher braucht es auch hier eine rasche Klärung der offenen Fragen und eine Übergangslösung.

Freundliche Grüsse

  
Guido Graf  
Regierungsrat